

Beschlussvorlage

zu Punkt 7. für die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Schacht-Audorf) am Mittwoch, 14. Dezember 2016

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die am 05.10.2006 von der Gemeindevertretung beschlossene „Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)“ ist rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft getreten und verliert daher gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz am 31.12.2016 ihre Gültigkeit. Aus diesem Grund ist von der Gemeindevertretung mit Wirkung ab dem 01.01.2017 eine neue Spielgerätesteuersatzung zu erlassen. Der vorgelegte Entwurf ist inhaltlich und strukturell überarbeitet worden und entspricht nun einer von einer „Arbeitsgruppe Vergnügungssteuer“ im Städteverband Schleswig-Holstein entwickelten Mustersatzung.

Die bislang geltende Spielgerätesteuersatzung hatte bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit als Bemessungsgrundlage festgesetzt die „elektronisch gezahlte Bruttokasse“ und den Steuersatz insoweit mit 7% festgesetzt. Dieser Steuersatz lag zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Jahr 2006 bereits im unteren Bereich der üblichen Steuersätze, stellt sich mittlerweile aber als nicht mehr angemessen dar. Abgleiche mit entsprechenden Satzungen der Gemeinden, die im Jahr 2006 zum Vergleich herangezogen worden waren (Handewitt und Trappenkamp) haben ergeben, dass diese bereits seit mehreren Jahren einen Steuersatz von 12% der elektronisch gezahlten Bruttokasse festgesetzt haben. Es wird daher empfohlen, den Steuersatz bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ebenfalls auf 12% anzuheben.

Bei den Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit wird empfohlen, die bislang nicht besteuerten Spielgeräte mit Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder sexueller Handlungen und/oder Kriegsspiel im Spielprogramm (Gewaltspiel) mit einem Steuersatz in Höhe von 307,00 Euro je angefangenem Monat zu besteuern. Der Steuersatz entspricht dem in der Gemeinde Osterrönfeld seit dem Jahr 2015 geltenden Steuersatz für derartige Geräte.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Auf Grundlage der bisherigen Steuersätze wurde im PSK 08/61100.4031000 „Vergnügungssteuer“ im Jahr 2015 eine Einnahme in Höhe von 21.832,00 EUR erzielt. Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2017 ist bei Anhebung auf die o. g. Steuersätze eine Mehreinnahme in Höhe von 15.000,00 EUR (Haushaltsansatz von bisher 20.000,00 EUR auf 35.000,00 EUR) berücksichtigt.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird die vorgelegte Neufassung der Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) beschlossen.

Im Auftrage

gez.
Cord Maseberg

Anlage(n):

Entwurf der Neufassung der Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)